

# Gemeinde Bergtheim

*Schutz- und Hygienekonzept für die Willi-Sauer-Halle, der Sportplätze sowie der Hartplätze in der Gemeinde Bergtheim **gültig ab dem 23.10.2020***



**Stand: 22.10.2020**

Wir unterrichten die Nutzer wie folgt über die Auflagen zur Durchführung des Trainings- und Sportbetriebes in Übereinstimmung mit dem Rahmenhygienekonzept Sport aus dem Bayerischen Ministerialblatt – Veröffentlichung vom 02. Juni 2020 mit der Nummer Az. G51b-G8000-2020/122-346. Dieses wurde ergänzt durch die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums vom 20.06.2020, vom 10.07.2020 (GZ6a-G800-2020/122-412) sowie vom 18. September 2020, (Az. H1-5910-1-28 und G46b-G8000-2020/122-612). Falls dieses Konzept durch ein aktuelleres Rahmenhygienekonzept Sport ersetzt wird, so gilt das neue Konzept. Das Rahmenhygienekonzept gilt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breitensport im Sinne von § 9 Abs. 1 der 6. BayLfSMV. **Die sportartspezifischen Regelungen und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände sind entsprechend einzuhalten.**

Zum Schutz unserer Bürger/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus, sind die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

## 1.) Organisatorisches:

- a) Mit diesem Rahmenhygienekonzept definiert die Gemeinde Bergtheim als Betreiber der Mehrzweckhalle, der Sportplätze und des angegliederten Hartplatzes die sportliche Nutzung dieser Sportstätten während der Corona-Pandemie durch die Nutzer (Vereine, Veranstalter, usw.).
- b) Auf der Grundlage dieses Rahmenhygienekonzepts erstellen die Nutzer ergänzende standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzepte unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, die auf Verlangen der Gemeinde Bergtheim und / oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen sind.
- c) Die Nutzer schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über dieses Rahmenhygienekonzept und die ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienemaßnahmen. Die Sporttreibenden werden durch die Nutzer über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- d) Die Gemeinde Bergtheim und die Nutzer kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- e) Die Nutzer kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Die Gemeinde Bergtheim wird ergänzende stichpunktartige Kontrollen durchführen.

## 2.) Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Auf Grund der

Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

b) **Die Teilnehmerzahl ist wie folgt begrenzt:**

(Maßgebend sind Werte des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de))

**7-Tage Inzidenz unter 35 (Corona-Ampel grün)**

- Mehrzweckhalle, Hallenbereich: 30 Personen je Hallendrittel
- Bei Nutzung der gesamten Halle ohne Trennwände: 100 Personen
- Mehrzweckhalle, Bürgerforum: 25 Personen
- Vorraum/Foyer der Halle: 20 Personen
- Hartplatz der Mehrzweckhalle: keine Begrenzung
- Kegelbahn im Untergeschoss: 25 Personen
- Sportplatz: keine Begrenzung

**7-Tage Inzidenz zwischen 35 und 50 (Corona-Ampel gelb)**

- Mehrzweckhalle, Hallenbereich: 20 Personen je Hallendrittel
- Bei Nutzung der gesamten Halle ohne Trennwände: 80 Personen
- Mehrzweckhalle, Bürgerforum: 20 Personen
- Vorraum/Foyer der Halle: 15 Personen
- Hartplatz der Mehrzweckhalle: keine Begrenzung
- Kegelbahn im Untergeschoss: 20 Personen
- Sportplatz: keine Begrenzung

**7-Tage Inzidenz über 50 (Corona-Ampel rot)**

- Mehrzweckhalle, Hallenbereich: 10 Personen je Hallendrittel
- Bei Nutzung der gesamten Halle ohne Trennwände: 50 Personen
- Mehrzweckhalle, Bürgerforum: 15 Personen
- Vorraum/Foyer der Halle: 10 Personen
- Hartplatz der Mehrzweckhalle: keine Begrenzung
- Kegelbahn im Untergeschoss: 15 Personen
- Sportplatz: keine Begrenzung

c) **Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für**

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer haben die Sporttreibenden vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

d)) Die Gemeinde Bergtheim stellt in den WC-Anlagen im Eingangsbereich den Sporttreibenden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Die geöffneten sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Teilnehmer werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

e) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist durch die Nutzer darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

f) *Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden.* Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet.

g) *Sport und Bewegung an der frischen Luft* im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, zunächst auch von traditionellen Hallensportarten, im Freien durchgeführt werden.

i) Die regelmäßige *Unterhaltsreinigung* der Gebäude erfolgt durch die Firma Amthor auf der Grundlage des bestehenden Reinigungsvertrages. Für die Reinigung der individuell verwendeten Sport/Trainingsgeräte ist durch die Nutzer im Rahmen des ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ein ausreichendes Reinigungskonzept zu berücksichtigen.

### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Betreten der Sportanlagen:**

a) Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist *das Betreten der Sportanlagen untersagt*. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.

b) Die Gemeinde Bergtheim informiert die Nutzer durch Aushänge über das Einhalten des *Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern* und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser.

d) *Außerhalb des Trainings* sind in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WCs), geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### **4. Generelle Umsetzung der Schutzmaßnahmen:**

a) Die Nutzer müssen durch *Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen* gewährleisten, dass die maximale Belegungszahl des zu keinem Zeitpunkt überschritten wird, die Abstandsregeln eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.

b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist vom Nutzer eine *Dokumentation* mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

c) Der Nutzer (indoor und outdoor) hat *die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen*, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten.

d) Es kann sowohl indoor als auch outdoor wieder mit Körperkontakt trainiert werden, Voraussetzung hier ist, dass eine Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten möglich ist. Bei Kampfsportarten, in denen über einen längeren Zeitraum durchgängig und unmittelbar Körperkontakt besteht, ist wegen des grundsätzlich höheren Infektionsrisikos ein Training mit maximal 5 Personen möglich.

## e) Nutzung der Umkleidekabinen:

### 7-Tage Inzidenz unter 35 (Corona-Ampel grün)

Die Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten können unter Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern genutzt werden.

### 7-Tage Inzidenz zwischen 35 und 50 (Corona-Ampel gelb)

Die Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten können unter Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern genutzt werden.

### 7-Tage Inzidenz über 50 (Corona-Ampel rot)

Die Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten können nicht mehr genutzt werden.

## f) Nutzung der Duschen

### 7-Tage Inzidenz unter 35 (Corona-Ampel grün)

Bei der Nutzung von Reihenduschen müssen bei gleichzeitiger Nutzung stets zwei mittige Duschen unbenutzt bleiben. Bei gegenüberliegenden Duschplatzreihen dürfen gegenüberliegende Duschen nur diagonal versetzt gleichzeitig genutzt werden. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt sollen die Abstände zwischen den benutzten Duschen etwa zwei Meter betragen. Nach der Benutzung der Duschen hat jeder Nutzer seinen Duschbereich selbständig zu desinfizieren. Die gesperrten Duschen dürfen nicht genutzt/betätigt werden.

### 7-Tage Inzidenz zwischen 35 und 50 (Corona-Ampel gelb)

Eine gleichzeitige Nutzung der Duschen ist nicht mehr möglich. Die Duschen dürfen nur von einzelnen Personen betreten werden. Nach der Benutzung der Duschen hat jeder Nutzer seinen Duschbereich selbständig zu desinfizieren. Die gesperrten Duschen dürfen nicht genutzt/betätigt werden.

### 7-Tage Inzidenz über 50 (Corona-Ampel rot)

Die Duschen dürfen nicht mehr genutzt werden und sind gesperrt.

g) In den Umkleideräumen der Kegelabteilung sowie der Fußballabteilung ist die jeweilige Abteilungsleitung für die Umsetzung eines geeigneten Reinigungskonzeptes sowie der Bereitstellung von Desinfektionsmittel (insbesondere in den sanitären Anlagen) verantwortlich.

## 5. Ergänzende Auflagen für die Nutzung der Willi-Sauer-Halle

In der Mehrzweckhalle sind ergänzend zu den Auflagen (siehe Ziff. 4.) folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse sind indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- b) Die Lüftungsanlagen müssen auf Außenluft gestellt sein. Die Dachfenster sollen in Abhängigkeit vom Wetter und den Außentemperaturen während den Trainingsaktivitäten möglichst geöffnet sein. Die Fenster sind am Ende jeden Trainingstages vom letzten Nutzer wieder zu verschließen. Nach bzw. zwischen jeder Kurs-/ Trainingseinheit ist die Halle abhängig von der Intensität der sportartspezifischen Nutzung ausreichend zu lüften.
- c) Die Nutzer haben beim Betreten und Verlassen der Hallen sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität. Die Sanitärbereiche dürfen nur einzeln aufgesucht werden.

## 6.) Durchführung des Wettkampfbetriebs mit Zuschauern

a) Bei der Vergabe von Stehplätzen genügt eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer, bei Sitzplätzen erfolgt die Ticketausstellung hingegen personalisiert und mit Zuordnung von festen Sitzplätzen. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Vergabe zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß § 2 Abs. 1 der BayLfSMV von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Betreibers/Veranstalters ist nicht gestattet.

b) Die maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

c) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit so organisiert werden, dass lange Warteschlangen an der Kasse und im Eingangsbereich vermieden werden.

d) Zuschauer und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach Nr. 2 Buchst. c sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Sportveranstaltung ausgeschlossen ist.

e) Zuschauer und Besucher sind über das Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

**Die Einhaltung des Hygienekonzeptes muss durch die Trainer/Übungsleiter oder der Vereinsführung/Abteilungsleitung gewährleistet werden und ist von diesen zu verantworten. Die Dokumentation der Teilnehmer an Trainingseinheiten sowie beim Wettkampfbetrieb ist sicherzustellen.**

Bergtheim, den 22.10.2020



Konrad Schlier

1. Bürgermeister